

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
„Applied Computational Mechanics“
der Fachhochschulen Ingolstadt und Landshut

vom 23. Januar 2008

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) BayHSchG erlassen die Fachhochschulen Ingolstadt und Landshut folgende Satzung:

§ 1

Träger des weiterbildenden Studiengangs

Der weiterbildende Masterstudiengang „Applied Computational Mechanics“ wird gemeinsam von den Fachhochschulen Ingolstadt und Landshut getragen.

§ 2

Studienziele

¹Der Masterstudiengang „Applied Computational Mechanics“ hat das Ziel, den Teilnehmern, aufbauend auf den Studienabschlüssen und beruflichen Erfahrungen, eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende qualifizierte und praxisorientierte berufsbegleitende Wissensvertiefung auf dem Gebiet der computerorientierten Simulationstechniken, ergänzt durch „Management Skills“ und ein ausgeprägtes Prozessdenken zu vermitteln. ²Die Ausbildung konzentriert sich dabei neben der notwendigen Vertiefung der physikalischen und mathematischen Grundlagen auf die Anwendung der numerischen Lösungsverfahren mittels professioneller Softwaretools in modernen Produktentstehungsprozessen. ³Absolventen werden in die Lage versetzt, Entwicklungs- und Fertigungsprozesse in einem komplexen Umfeld zu verstehen und zu gestalten sowie innovative Produkte und Technologien mit modernen Methoden und Instrumenten zu entwickeln. ⁴Neben Fach- und Methodenkenntnissen werden den Studierenden fachübergreifende Kenntnisse, Führungswissen und soziale Kompetenzen näher gebracht, die es ihnen ermöglichen, Entwicklungsprojekte selbstständig sowie im Team durchzuführen und zu leiten. ⁵Sie sind somit befähigt, besonders qualifizierte Aufgaben als verantwortliche Fach- und Führungskräfte im nationalen und internationalen Bereich von produzierenden Unternehmen und Dienstleistungsorganisationen zu übernehmen.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) ¹Die Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang sind

1. der erfolgreiche Hochschulabschluss im Bereich der Ingenieur- oder Naturwissenschaften an einer deutschen Hochschule oder an einer Berufsakademie nach dem Modell der Berufsakademien in Baden Württemberg mit der Prüfungsgesamtnote „gut“ oder besser (mindestens Notendurchschnitt 2,5 nach § 7 Abs. 5 RaPO) oder einen als gleichwertig anerkannten Abschluss an einer ausländischen Hochschule. Der Nachweis wird durch Vorlage des Abschlusszeugnisses geführt. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen eines ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Studiums an einer deutschen Hochschule entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

Ein Notendurchschnitt $>2,5$ kann durch den Nachweis einer mindestens dreijährigen zusammenhängenden einschlägigen Berufserfahrung mit überdurchschnittlichen Leistungen oder durch einschlägige Weiterbildung, fachlich nicht unter dem Niveau eines Bachelorstudiums und im Umfang von mindestens 20 ECTS, mit überdurchschnittlichen Leistungen teilweise kompensiert werden. Der Nachweis wird über die Vorlage entsprechender Zeugnisse geführt. Die Noten der Ausgleichsleistungen werden zum Notendurchschnitt im Abschlusszeugnis der Hochschule im Verhältnis 1:1 gewichtet. Als Zulassungsvoraussetzung muss der sich ergebende Notenwert $\leq 2,5$ sein. Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission.

2. eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung im Bereich der Ingenieur- oder Naturwissenschaften nach Abschluss des Hochschulstudiums. Von einer zweijährigen Berufserfahrung kann abgesehen werden, wenn der Bewerber wenigstens ein Jahr in einem Arbeitsbereich tätig war, der sich mit CAE beschäftigt und der Arbeitgeber bestätigt, dass der Bewerber ein weiteres Jahr einschlägig beschäftigt wird. Hierüber entscheidet die Prüfungskommission.
3. ein erfolgreich absolviertes Eignungsfeststellungsverfahren für den Masterstudiengang Applied Computational Mechanics gemäß § 4.
4. ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache, nachgewiesen durch einen Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit einer Punktzahl von mindestens 550 oder einen computerbasierten TOEFL mit einer Punktzahl von mindestens 213 oder einen internetbasierten TOEFL mit einer Punktzahl von mindestens 80 oder einen gleichwertigen Nachweis. Ein entsprechender Nachweis kann auch durch ein Auswahlgespräch erbracht werden: Zuständig hierfür ist die Prüfungskommission. Ein Nachweis ist nicht erforderlich, wenn die Hochschulzugangsberechtigung oder der Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben wurde oder der Bewerber die Staatsangehörigkeit eines Landes hat, in der Englisch Muttersprache ist.

²Die genannten Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

- (2) Die Aufnahme des Studiums setzt voraus, dass zwischen dem Bewerber und den Trägerhochschulen ein Vertrag über die Durchführung des weiterbildenden Studiums zustande gekommen ist.

- (3) Bei Nichtzulassung eines Bewerbers wird ihm dies mit einer Begründung schriftlich mitgeteilt.

§ 4

Eignungsfeststellungsverfahren

- (1) ¹Für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens (Art. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG) wird eine Kommission bestehend aus zwei hauptamtlichen Professoren, je einer von jeder beteiligten Hochschule, gebildet. ²Die Besetzung der Kommission erfolgt durch die zuständigen Fakultätsräte.
- (2) ¹Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass innerhalb der Bewerbungsfrist
- a) ein tabellarischer Lebenslauf mit Zeugnissen (im Original oder in amtlich beglaubigter Form) über Hochschulausbildung sowie über berufliche Tätigkeiten in Deutsch oder Englisch und
 - b) eine zweiseitige (Format DIN-A4) Begründung für die Wahl des und die Eignung für den Masterstudiengang Applied Computational Mechanics in Deutsch oder Englisch
- eingereicht sind. ²Die Unterlagen sind jeweils mit einer Erklärung des Bewerbers zu versehen, dass er die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benützt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate als solche gekennzeichnet hat. ³Sie sind zudem handschriftlich zu unterzeichnen.
- (3) Über die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren entscheidet die Prüfungskommission.
- (4) ¹Der Eignungsnachweis besteht
- a) zu 30 % aus der Bewertung der eingereichten Unterlagen gemäß Abs. 2 lit. a) und b) nach Vorkenntnissen, Inhalt, Gestaltung, Ausdrucksfähigkeit, Präsentations- und Argumentationsfähigkeit und
 - b) zu 70 % aus einem persönlichen Gespräch von 30 Minuten Dauer, in dem die folgenden Kompetenzen geprüft werden: Ingenieur- und naturwissenschaftliche Fachkenntnisse, verständliche Darlegung technischer Sachverhalte, Abstraktionsvermögen, Fähigkeit zu interdisziplinärem, strukturiertem und analytischem Denken sowie Problemerkennungs-, Problemlösungs- und Kommunikationsfähigkeit.
- ²Die Eignung gilt als nachgewiesen, wenn der Eignungsnachweis insgesamt mit mindestens ausreichend bewertet wird. ³Für die Bewertung finden die Notenstufen des § 7 Abs. 5 RaPO entsprechende Anwendung.
- (5) ¹Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ²Ablehnende Bescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Bewerber, die den Nachweis der Eignung nicht erbracht haben, können frühestens zum Termin des folgenden Jahres erneut

am Eignungsfeststellungsverfahren teilnehmen. ⁴Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

- (6) Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens gilt unbeschadet Abs. 5 Satz 3 für den auf die Erbringung des Nachweises folgenden Einschreibungs-termin und für die Einschreibungstermine der nächsten beiden Studienjahre.

§ 5 Dauer des Studiums

¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von vier theoretischen Semestern. ²Es entspricht einem Vollzeitäquivalent von drei Semestern und damit 90 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

§ 6 Module und Leistungsnachweise

- (1) ¹Die Module, ihre Stundenzahlen, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise mit ihrer Gewichtung für die Prüfungsgesamtnote sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt. ²Soweit für ein Modul verschiedene Lehrveranstaltungsarten vorgesehen sind, erfolgt die endgültige Festlegung im Studienplan.
- (2) Alle Lehrveranstaltungen sind entweder Pflichtveranstaltungen oder Wahlpflichtveranstaltungen:
1. Pflichtveranstaltungen sind die Lehrveranstaltungen des Studiengangs, die für alle Studenten verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtveranstaltungen sind die Veranstaltungen, die alternativ angeboten werden. Jeder Teilnehmer muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Lehrveranstaltungen werden wie Pflichtveranstaltungen behandelt.
- (3) Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in englischer Sprache abgehalten.

§ 7 Studienplan

- (1) ¹Für Sicherstellung des Lehrangebots und der Information der Studierenden beschließen die zuständigen Fakultäten der Trägerhochschulen einen Studienplan, der nicht Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist. ²Aus diesem ergibt sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen. ³Der Studienplan wird hochschulöffentlich an beiden Hochschulen bekannt gegeben. ⁴Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen, die sie erstmals betreffen.
- (2) Der Studienplan soll insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über
- die zeitliche Aufteilung der Stunden je Modul und Studiensemester

- die Studienziele und -inhalte der einzelnen Module
- nähere Bestimmungen zu den studienbegleitenden Leistungsnachweisen
- den Katalog der wählbaren Wahlpflichtfächer zu „Advanced Simulation Techniques“ mit der Bezeichnung der Fächer und mit ihrer Kontaktstundenzahl

§ 8 Prüfungskommission

- (1) ¹Für den Studiengang wird eine Prüfungskommission bestehend aus drei hauptamtlichen Professoren der am Studiengang beteiligten Fachhochschulen gebildet. ²Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission werden für die Dauer von drei Jahren durch den zuständigen Fakultätsrat der jeweiligen Fachhochschule bestellt.
- (2) Die Prüfungskommission übernimmt auch die Aufgaben des Prüfungsausschusses.

§ 9 Masterarbeit

- (1) ¹Zur Erlangung des Mastergrades ist eine Masterarbeit anzufertigen. ²In ihr soll der Studierende seine Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen der angewandten Forschung oder Praxis anzuwenden.
- (2) ¹Die Ausgabe der Masterarbeit soll bis spätestens zu Beginn des vierten Semesters erfolgen. ²Voraussetzung für die Ausgabe des Themas ist, dass der Teilnehmer bereits 37 Leistungspunkte nach ECTS erzielt hat.
- (3) ¹Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe muss dem Umfang des Themas angemessen sein und soll sechs Monate nicht überschreiten. ²Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag um maximal zwei Monate verlängert werden.
- (4) Für die Erstellung der Masterarbeit gilt über § 11 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Landshut hinaus folgendes Verfahren:
 1. Die Masterarbeit wird von Amts wegen spätestens drei Monate nach Abschluss der letzten Fachprüfung ausgegeben, wenn bis dahin weder ein Antrag auf Zuteilung eines Prüfers gestellt noch ein Themenvorschlag eingereicht wurde.
 2. Die fertige Masterarbeit ist schriftlich in dreifacher Ausfertigung und zusätzlich in digitaler Form bei einer zur Entgegennahme ermächtigten Stelle abzugeben. Die Prüfungskommission kann formale Richtlinien für die Masterarbeiten festlegen.

§ 10

Prüfungen, Fristen und Termine

- (1) Die Prüfungen finden zeitnah nach dem Ende eines Moduls / einer Lehrveranstaltung statt.
- (2) ¹Eine Anmeldung zu den Prüfungen und Leistungsnachweisen ist nicht erforderlich. ²Die Teilnehmer des Studiengangs sind zu allen Prüfungen und Leistungsnachweisen des Studiengangs entsprechend ihrem Studienfortschritt zugelassen.
- (3) Die Prüfungskommission gibt spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn die Prüfungstermine für das jeweilige Semester hochschulöffentlich bekannt. Termine für Wiederholungsprüfungen sind mit derselben Frist zeitnah zur Notenbekanntgabe festzusetzen.
- (4) Die Prüfungskommission gibt bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin die Prüfer, die Prüfungsorte und die zugelassenen Hilfs- und Arbeitsmittel für die einzelnen Fächer in einem eigenen Prüfungsplan hochschulöffentlich bekannt.
- (5) ¹Die Prüfungen und die Masterarbeit sollen bis zum Ende des vierten Fachsemesters erstmals vollständig abgelegt sein. ²Bis zu diesem Zeitpunkt müssen auch studienbegleitende Leistungsnachweise erstmals abgelegt werden, auf denen Endnoten beruhen. ³Anträge auf Gewährung von Nachfristen bei Überschreitung dieser Fristen sind spätestens vier Wochen nach Mitteilung über den Ablauf der Frist beim Prüfungsamt zu stellen.
- (6) Überschreitet ein Teilnehmer aus Gründen, die er zu vertreten hat, die in Absatz 5 genannten Fristen um mehr als ein Semester, gilt der Leistungsnachweis als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

§ 11

Bewertung von Leistungen, Prüfungsgesamtnote

- (1) Notenziffern von Prüfungsleistungen werden zu differenzierten Bewertungen um 0,3 erniedrigt oder erhöht; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (2) ¹Die Prüfungsgesamtnote wird aus den gewichteten Endnoten aller Module entsprechend der Notengewichte in der Anlage 1 gebildet. ²Bei der Berechnung der Prüfungsgesamtnote werden gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 RaPO statt der Endnoten die Notenwerte der differenzierten Bewertung (Klammerzusatz) zu Grunde gelegt.

§ 12

Masterprüfungszeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem Muster in der Anlage 2 ausgestellt.

- (2) Die Endnoten der Masterprüfung sowie die Noten der Masterarbeit werden im Masterprüfungszeugnis auch mit der differenzierten Bewertung (Klammerzusatz) gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 RaPO ausgewiesen.
- (3) Zusammen mit dem Zeugnis über die bestandene Masterprüfung wird ein Diploma Supplement gemäß dem in der Anlage 3 enthaltenen Muster ausgestellt.

§ 13 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der Akademische Grad „Master of Engineering“ (abgekürzt „M.Eng.“) verliehen.
- (2) ¹Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage 4 ausgestellt. ²Die Urkunde wird von den Präsidenten der Trägerhochschulen unterzeichnet.

§ 14 Sonstige Bestimmungen

- (1) Soweit sich aus dieser Satzung nichts Gegenteiliges ergibt, gelten die Vorschriften der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Landshut in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) ¹Die Semestereinteilung entspricht der Verordnung über die Vorlesungs-, Prüfungs- und Ferienzeit an den Fachhochschulen in Bayern vom 10. Oktober 1983 (GVBl S. 797, BayRS 2210-1-6-2 WFK) in der jeweiligen Fassung. ²Die Semesterzeiten können bis zu einem Monat von den dort genannten Terminen abweichen. ³Im Übrigen gilt diese Verordnung nicht.

§ 15 Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 17.09.2007 in Kraft. ²Für Studenten, die das Studium zum Wintersemester 2007/2008 aufnehmen, gelten §§ 3 und 4 jedoch nicht, statt dessen gilt § 3 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Applied Computational Mechanics“ der Fachhochschulen Ingolstadt und Landshut vom 29. September 2005 fort. ³Für Studenten, die das Studium vor dem Wintersemester 2007/2008 begonnen haben, gilt ebenfalls die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Applied Computational Mechanics“ der Fachhochschulen Ingolstadt und Landshut vom 29. September 2005 fort. ⁴Im Übrigen tritt diese Studien- und Prüfungsordnung mit Wirkung zum 16.09.2007 außer Kraft.

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Applied Computational Mechanics

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Module	Kontaktstunden	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen Art und Dauer in Minuten	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise ¹⁾	Notengewicht	ECTS-Leistungspunkte
1	Mathematics	40	SU, Ü	schrP 90		1	4
2	Numerical Methods in Engineering	70	SU, Ü	schrP 120		2	8
3	Solid Mechanics and Heat Transfer	60	SU, Ü	schrP 120		2	7
4	Fatigue and Fracture Mechanics	40	SU, Ü	schrP 90		1	4
5	Computational Dynamics	70	SU, Ü	schrP 120		2	7
6	Nonlinear Computational Mechanics	70	SU, Ü	schrP 120		2	7
7	Basics in Multiphysics	70	SU, Ü	schrP 120		2	7
8	Advanced Simulation Techniques						
8a	Seminar Simulation Techniques	20	SU		Ref 2 ²⁾	1	3
8b	Elective Courses in Advanced Simulation Techniques	40	SU		2 LN ³⁾ je 1 ²⁾	1	4
9	Management Skills and Processes	60	SU, Ü		1 LN ²⁾ 3 ³⁾ 2 LN ²⁾ je 1 ³⁾	2	8
10	Management of Product Development and Manufacturing Processes	60	SU, Ü	schrP 120		2	7
11	Master Thesis					3	20
12	Presentation					1	4
	Total	600					90

¹⁾ Jeder Leistungsnachweis muss mit mindestens ausreichender Bewertung bestanden sein.

²⁾ Faktor für die Notenbildung des Moduls.

³⁾ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

Abkürzungsverzeichnis:

ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
LN	Leistungsnachweis
Ref	Referat
schrP	schriftliche Prüfung
SU	Seminaristischer Unterricht
Ü	Übung

Diploma Supplement: Applied Computational Mechanics

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

Mustermann, Jens
December 23th, 1975, Ingolstadt, Germany

2. QUALIFICATION

Name of Qualification (full; in original language)
Master of Engineering in Applied Computational Mechanics

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)
Master of Engineering, M.Eng.

Main Field(s) of Study
Engineering

Institution Awarding the Qualification (in the original language)
Fachhochschule Ingolstadt and Fachhochschule Landshut
Status (Type / Control)
Universities of Applied Sciences / State Institutions

Institution Administering Studies
[same]
Status (Type / Control)
[same]

Language(s) of Instruction / Examination
English

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

Level
Graduate/second degree with thesis

Official Length of Programme
Two years of part-time study

Access Requirements

Bachelor degree or Diplom degree (4-year programme) at a university or professional academy in the engineering or science sector; at least two years of relevant occupational experience after completion of the degree (in exceptional cases exemption may be granted for these two years of occupational experience if this occupational experience is accomplished in parallel with the studies); aptitude test; TOEFL (minimum point 550 paper based or 213 computer based or 80 internet based) or equivalent evidence.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

Mode of Study
Part-time

Programme Requirements / Qualification Profile of the Graduate

The "Applied Computational Mechanics" Master course of study aims at conveying practically oriented career-parallel specialisation in the area computer simulation techniques. Besides the necessary specialisation in physical and mathematical basic subjects, the training programme concentrates on the application of numerical solution techniques, using professional software tools in

modern product development and manufacturing processes. Graduates are enabled to understand and shape development and production processes in a complex environment, as well as to develop innovative products and technologies, using modern methods and instruments. Besides specialist and methodical knowledge, students acquire knowledge spanning across subjects, management skills and social competences. The programme includes four semesters and concludes with the Master examination.

Programme Details

The *Master Degree Examination Certificate* lists the modules covered by examinations and the topic of the thesis with grades.

Overall Classification

Good

cf. *Master Degree Examination Certificate*

Grading Scheme

cf. *Master Degree Examination Certificate*

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

Access to Further Studies

The Master degree qualifies students to apply for admission to doctoral studies.

Professional Status

The Master degree entitles its holder to the professional title “Master of Engineering in Applied Computational Mechanics” and authorizes the degree recipient to execute and manage development projects independently or as team member. This empowers to accept highly demanding tasks as responsible manager in the national and international domain of production enterprises and service institutions.

6. ADDITIONAL INFORMATION

Additional Information

This course of study combines theoretical and application-oriented studies.

Further Information Sources

www.fh-ingolstadt.de, www.fh-landshut.de, www.esocaet.com

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Master Degree Certificate November 9th, 2001

Master Degree Examination Certificate November 9th, 2001

Certification Date: _____

Chairman Examination Committee

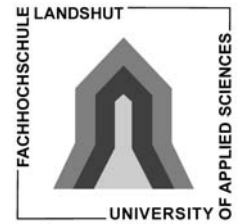
(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.



**Fachhochschule Ingolstadt
Fachhochschule Landshut
Universities of Applied Sciences**



Master Degree Certificate

The
Fachhochschulen
Ingolstadt and Landshut
Universities of Applied Sciences

have awarded the degree of

Master of Engineering
M.Eng.

to

Name, Vorname

in recognition of successful completion of an approved postgraduate program in

Applied Computational Mechanics

Date

President of
Fachhochschule Ingolstadt

President of
Fachhochschule Landshut

(Seal)

(Seal)

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Fachhochschulen Ingolstadt vom 17.12.2007 und der Fachhochschule Landshut vom 22.01.2008 und durch die Präsidenten der Fachhochschulen genehmigt.

Ingolstadt, den 10.01.2008

Landshut, den 23.01.2008

gez.

Professor Dr. G. Schweiger

gez.

Prof. Dr. E. Blum

Diese Satzung wurde am 23.01.2008 in den Fachhochschulen niedergelegt.
Die Niederlegung wurde am 23.01.2008 durch Anschlag an den Fachhochschulen bekannt gegeben.
Tag der Bekanntmachung ist der 23.01.2008.